

Lesefassung der Satzung Veränderungssperre B-Plan 4a der Gemeinde Wesenberg

Stand: 25. September 2002

Satzung

der Gemeinde Wesenberg über die erneute Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4A der Gemeinde Wesenberg für das Gebiet: „Ortsteil Stubbendorf Südwest“ südlich der B 75, westlich des Wesenberger Weges, östlich der Stadtgrenze zu Reinfeld (Holstein)“.

Präambel

Die Gemeindevertretung Wesenberg hat in ihrer Sitzung am 19.05.1999 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Wesenberg für das Gebiet: Ortsteil Stubbendorf, südlich der Bundesstraße 75 vom Ortseingang Stubbendorf aus Richtung Reinfeld bis zum Wesenberger Weg sowie für die dahinterliegende Hauskoppel sowie für die Fläche von der Bundesstraße bis zum Wesenberger Weg Nr. 6 sowie für die dahinterliegende landwirtschaftliche Fläche, gefasst. Am 25.09.02 hat die Gemeindevertretung Wesenberg die Teilung des Plans in die Teilbereiche 4A und 4B und die gesonderte Weiterführung des B- Plans Nr. 4A beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4A soll die städtebauliche Ordnung des überplanten Gebietes regeln.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung, mit Zustimmung des Landrates des Kreises Stormarn vom 03.06.02; Az.: 52/105-62.094 (4) VÄ und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wesenberg vom 25.09.2002 folgende Satzung über die Erneute Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4A der Gemeinde Wesenberg erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 4A der Gemeinde Wesenberg im Sinne der §§ 8 ff. BauGB wird für das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Das durch diese Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Lageplan schwarz umrandet gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - ◆ Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - ◆ erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 69 LVwG). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 01.06.2003 (§ 17 Absatz 3 BauGB).
- (2) Auf die Frist nach Absatz 1 ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23858 Wesenberg,

Gemeinde Wesenberg
Der Bürgermeister

Warneke